


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>49. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 29.04 2022</p>	<p>Nummer 14</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
42	Änderung der Taxentarifordnung	106

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

42

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), § 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 27.04.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 06.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2020 (Amtsblatt Nr. 31 der Stadt Salzgitter, 2020, S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 3,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“

Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 4,30 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen bis zum Erreichen einer Fahrleistung von 3.000 m für jeden gefahrenen km 2,60 €, für jeden weiteren angefangenen km 2,20 €.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten werden mit 0,10 € je abgelaufene 12,86 Sekunden berechnet (eine Stunde Wartezeit = 28,00 €).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger gelten die in der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 29.10.2020 (Amtsblatt Nr. 31 der Stadt Salzgitter, 2020, S. 246) bestimmten Tarife fort.

Salzgitter, den 27.04.2022

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)